



# Neue Spielregeln im EU-Produktrecht

Was Unternehmen jetzt zu Pflichten, Haftungsrisiken und Compliance wissen müssen

**Sehr geehrte\*r Leser\*in,**

mit der neuen Produktsicherheitsverordnung (GPSR) und der reformierten Produkthaftungsrichtlinie (PLD) ordnet die EU das Produktrecht neu. Das Whitepaper erklärt kompakt, welche zusätzlichen Pflichten und Haftungsrisiken jetzt entlang der Lieferkette entstehen, welche Akteure besonders im Fokus stehen und wie Sie Ihre Produkt-Compliance strukturiert anpassen können.

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich an Ihre:n Datenschutzbeauftragte:n oder Rechtsberater:in.



# Neue Spielregeln im EU-Produktrecht

Wie GPSR und PLD Pflichten, Haftungsrisiken und Compliance-Anforderungen entlang der Lieferkette neu ordnen.



Die Europäische Union hat im Produktrecht zuletzt wichtige rechtliche Neuerungen auf den Weg gebracht. Ziel ist es dabei, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Besonders im Fokus stehen die Produktsicherheit und die Produkthaftung – zwei Themen, die im digitalen Zeitalter mit smarten Geräten, Onlinehandel und globalen Lieferketten an Bedeutung gewonnen haben. Mit der neuen Produktsicherheitsverordnung (General Product Safety Regulation – kurz „GPSR“) und der überarbeiteten Produkthaftungsrichtlinie (Product Liability Directive – kurz „PLD“) versucht der europäische Gesetzgeber der Digitalisierung von Produkten und den Herausforderungen neuer Geschäftsmodelle gerecht zu werden.

Beide Regelwerke verdienen besondere Aufmerksamkeit, denn sie erweitern Pflichten, stärken Verbraucherrechte und verschärfen Haftungsregime. Der folgende Beitrag verknüpft beide Reformwerke, beleuchtet ihre Schnittstellen und diskutiert ihre Folgen – auch für die Lebensmittelrechtswirtschaft:

## I. Die neue Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Zunächst erfolgt ein kompakter Überblick über die zentralen Inhalte der EU-Produktsicherheitsverordnung.

### 1. Hintergrund und Zielsetzung

An die Stelle der bisherigen allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG) tritt seit dem 13.12.2024 die unmittelbar geltende Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988. Die GPSR ist am 12.06.2023 in Kraft getreten, einer Umsetzung in nationales Recht bedurfte es nicht. Durch die Vorgabe klarer und detaillierter Regelungen lässt die GPSR den Mitgliedstaaten nur noch sehr begrenzten Spielraum für abweichende Ausgestaltungen. Ziel ist, neben der Verbesserung des Verbraucherschutzes, ein europaweit höheres Maß an Rechtsvereinheitlichung zu erreichen.

Neue Anforderungen treffen dabei nicht nur Hersteller, sondern auch Importeure, Händler, Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister – auch in Bereichen, die bislang nicht vollständig harmonisiert waren. Das zentrale Schutzziel bleibt das gleiche: Nur sichere Produkte dürfen in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden (Art. 5 GPSR – Allgemeines Sicherheitsgebot).

Auch wenn die GPSR für Non-Food-Verbraucherprodukte gilt und Lebens- und Futtermittel vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind, sind die Neuerungen doch insgesamt so wesentlich, dass auch im Rahmen dieser auf Lebensmittelrecht bezogenen Zeitschrift einmal auf sie eingegangen werden soll. Hinzukommt, dass es sich bei Produkten, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (sog. Lebensmittelkontaktmaterialien, zum Beispiel Verpackungen, Küchenutensilien), anders verhält. Hier kann die GPSR ergänzend für Risiken gelten, die nicht bereits spezifisch im Lebensmittelkontaktmaterialienrecht geregelt sind (VO (EG) Nr. 1935/2004).

## **2. Anwendungsbereich und adressierte Akteursgruppen**

Vorab: Für die Einordnung ist wichtig, dass die existierenden EU-Vorschriften für harmonisierte Produkte (zum Beispiel Maschinen, elektronische Produkte) bestehen bleiben. Damit betreffen die Vorschriften der GPSR primär nicht-harmonisierte Verbraucherprodukte, also solche, die für Verbraucher bestimmt sind oder wahrscheinlich von ihnen benutzt werden und für die es keine speziellen Anforderungen in gesonderten Richtlinien/Verordnungen gibt. Dies gilt zudem ausdrücklich unabhängig davon, ob die Produkte neu, gebraucht, repariert oder wiederaufgearbeitet sind. Die Pflichten zur Sicherstellung der Produktsicherheit treffen bislang vor allem Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Der persönliche Anwendungsbereich der Pflichten wird durch die GPSR um Fulfillment-Dienstleister (Anbieter von Lagerhaltung, Versand oder Verpackung) und Anbieter von Online-Marktplätzen erweitert. Unter den Herstellerbegriff werden nunmehr zudem ausdrücklich auch Personen gefasst, die ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder dieses physisch oder digital so wesentlich verändern, dass sich Auswirkungen auf die Produktsicherheit ergeben, wenn sie dieses erneut in den Verkehr bringen.

## **3. Ausweitung der Herstellerpflichten**

Auch die Hersteller betreffenden Pflichten werden ausgeweitet:

### **Risikoanalysen und technische Unterlagen**

Bevor sie Verbraucherprodukte in Verkehr bringen, müssen Hersteller eine interne Risikoanalyse durchführen und technische Unterlagen zum Produkt und den sicherheitsrelevanten wesentlichen Eigenschaften erstellen.

Die Aspekte, die zu berücksichtigen sind, wurden dabei durch die GPSR ausgeweitet und verschärft. Sie umfassen nun auch Aspekte der Cybersicherheit sowie Eigenschaften von Produkten, die über lernende, vorausschauende oder sich weiterentwickelnde Funktionen – etwa im Bereich künstlicher Intelligenz – verfügen.

### **Herstellerkennzeichnung**

Auch die bisherigen Pflichten zur Herstellerkennzeichnung von Produkten wurden erweitert. Neu ist unter anderem, dass auch eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder Internetadresse) angegeben werden muss.

## Kommunikationskanäle und Unterrichtungspflichten

Daneben rückt das Beschwerdemanagement weiter in den Fokus: Hersteller müssen Beschwerdemöglichkeiten einrichten. Dies muss über öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle (wie etwa – nicht abschließend – Telefon, elektronische Adresse, spezielle Rubrik auf der Website) erfolgen. Auf diese Weise sollen Verbraucher nicht nur Beschwerden einreichen, sondern auch Unfälle oder sicherheitsrelevante Probleme direkt an den Hersteller melden können.



## Neue Meldepflichten bei Unfällen

Art. 20 GPSR hebt zudem – und auch dies ist wesentlich – originäre unfallbezogene, auch im harmonisierten Bereich geltende Meldepflichten aus der Taufe, die es im europäischen Produktsicherheitsrecht zuvor nicht gab. Danach obliegt es dem Hersteller in Europa, produktbedingte Unfälle unverzüglich ab Kenntniserlangung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Unfall ereignet hat, zu melden.

## 4. Entsprechende Ausweitung der Pflichten auch der weiteren Wirtschaftakteure

Der produktsicherheitsrechtliche Pflichtenkreis der Wirtschaftsakteure wurde grundlegend neu gefasst. Alle Wirtschaftsakteure, also neben Herstellern auch Händler, Bevollmächtigte, Einführer und Fulfillment-Dienstleister, müssen nunmehr sicherstellen, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen der GPSR zu erfüllen. Hervorzuheben ist zudem, dass die Existenz eines in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteurs Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit von Produkten ist. Ein solcher notwendiger verantwortlicher Wirtschaftsakteur kann unter anderem auch ein Bevollmächtigter sein, etwa für einen in einem Drittland ansässigen Hersteller.

## **5. Abgeänderte Anforderungen an Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen**

Die GPSR macht neue Vorgaben für Sicherheitswarnungen sowie für den Rückruf von Produkten. Insbesondere gibt es nunmehr detaillierte Vorgaben zur Gestaltung der Rückrufanzeige.

## **6. Novum: Verbraucher erhalten im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs (zusätzliche) Ansprüche auf Abhilfemaßnahmen (ungeachtet vertraglicher Ansprüche)**

Gänzlich neu ist zudem das produktsicherheitsrechtliche Abhilferecht für den Fall eines Produktrückrufs – eine der folgenreichsten Neuerungen –, welches zahlreiche Fragen für den Umgang in der Praxis aufwirft. Erstmals erhalten Verbraucher – im Falle von Produktrückrufen – Ansprüche auf (konkrete) Abhilfemaßnahmen gegen (alle) Rückrufverantwortlichen.

D.h., dass im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs dem Verbraucher wirksame, kostenfreie (!) und zeitnahe Abhilfe angeboten werden muss. Der Verbraucher kann dabei wählen zwischen

- der Reparatur des zurückgerufenen Produkts,
- dem Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität sowie,
- der angemessenen Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts.

## **7. Modernisierung und Ausbau Safety-Gate (vormals RAPEX)**

Von zentraler Bedeutung ist schließlich die Modernisierung des vormaligen Meldesystems, des Rapid Exchange of Information Systems (kurz „RAPEX“). Das neue sog. Safety-Gate besteht nunmehr aus drei Elementen:

- Schnellwarnsystem Safety-Gate,
- Safety-Gate-Portal und
- Safety-Business-Gateway.

Für die Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen wird das Safety-Business-Gateway im Vordergrund stehen (ein Webportal, das von der Kommission unterhalten wird und es Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, Informationen auf einfache Art und Weise zur Verfügung zu stellen). Das Safety-Gate-Portal selbst dient der Information der Öffentlichkeit, die sich dort insbesondere über ernste Produktrisiken informieren kann.

Hervorzuheben ist zudem, dass die Kommission eine sog. Delegierte Verordnung erlassen hat. Mit dieser wurden – gestützt auf die GPSR – Vorschriften für den Zugang, Betrieb, Informationsaustausch und auch – und dies ist von großer Relevanz – Kriterien für die Bewertung des Risikoeintriffs zu „Safety-Gate“ geregelt.

## **II. Die neue Produkthaftungsrichtlinie – PLD**

Und damit nicht genug der Veränderung: Am 08.12.2024 ist zudem die neue Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (2024/2853) in Kraft getreten. Sie ersetzt die alte Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG, die aus dem Jahr 1985 stammt und auf der auch das deutsche Produkthaftungsgesetz beruht.

Die Richtlinie muss – anders als die Produktsicherheitsverordnung – innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten, mithin bis zum 09.12.2026, von den jeweiligen nationalen Gesetzgebern in den 27 Nationalstaaten umgesetzt werden. Für Produkte, die bis dahin in Verkehr gebracht werden, gelten die bisherigen Regelungen fort.

In Deutschland erwarten wir eine Neufassung (bzw. vielmehr eine grundlegend Überarbeitung) des Produkthaftungsgesetzes (kurz „ProdHaftG“). Grundsätzlich dürfen die (nationalen) Mitgliedstaaten zu den in der Richtlinie geregelten Angelegenheiten weder „strengere“ noch „weniger strenge“ Bedingungen einführen, als sie in der Produkthaftungsrichtlinie festgelegt sind.

Es liegt auf der Hand, dass im Jahre 1985 heutige Technologien noch keine Rolle gespielt haben und diese mithin bis heute auch nicht adäquat geregelt waren. Zusammenfassend lässt sich vorab mithin sagen, dass die neue Produkthaftungsrichtlinie (und das ihr noch folgende, dann neue deutsche Produkthaftungsgesetz), gegenüber dem bekannten Produkthaftungsgesetz erhebliche Änderungen nach sich zieht. Die wesentlichen Neuerungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

### **1. Erweitertem Begriff des „Produkts“: Neuerungen im Zusammenhang mit der Erfassung von digitalen Diensten**

Der „Produktbegriff“ wurde (wesentlich) erweitert und bezieht sich nunmehr ausdrücklich auch auf „Software“ (wie Betriebssysteme, Firmware, Computerprogramme oder KI-Systeme). Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Entwickler und/oder Hersteller von Software, einschließlich der Anbieter von KI-Systemen wie „Hersteller“ zu behandeln. Dies gilt auch für Software, die über ein „Software-as-a-service-Modell“ bereitgestellt wird. Das ist ein „cloud-basiertes Softwarebereitstellungsmodell“, bei dem der Cloud-Anbieter Cloud-Anwendungsprogramme entwickelt und wartet. Dies gilt für „eigenständige“ Software (zum Beispiel eine Smartphone App für Geräte) ebenso, wie für Software, die in ein anderes Produkt implementiert wird (Navigationsdienst im Fahrzeug). Nicht unter den „Produkt“-Begriff fällt allerdings „freie und quelloffene“ (open-source) – „kostenlos“ zur Verfügung stehende – Software. Wenn allerdings freie und quelloffene Software später von einem Hersteller als (eine) Komponente in ein Produkt integriert wird, soll doch wieder der Hersteller für Schäden haftbar gemacht werden. Während auch sog. digitale Dateien – als solche – keine Produkte im Sinne der Richtlinie sind, sollen nach Wunsch der EU sog. „digitale Fertigungsdateien“, die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung eines materiellen Gegenstands erforderlich sind, dann wieder unter den (neuen und erweiterten) Produktbegriff fallen. Auch wenn die Richtlinie an sich nicht für Dienstleistungen als solche gelten soll, wird die verschuldensunabhängige Haftung auf solche sog. „digitalen Dienste“ ausgeweitet, die die Sicherheit des Produkts bestimmen. So die sog. „verbundenen Dienste“ sollen künftig als „Bestandteil des Produkts“ betrachtet werden. Beispiele für solche „verbundenen Dienste“ sind die kontinuierliche Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, oder in Gesundheitsüberwachungsdiensten, die sich auf Sensoren eines physischen Produkts stützen, um die körperliche Aktivität des Benutzers zu verfolgen.

## **2. Erweiterung des „Fehlerbegriffs“: Fehler des Produkts bei Cybersicherheit's-Schwachstellen**

Der Fehlerbegriff wird – Stand heute – (wesentlich) erweitert. Es geht um berechnete Sicherheitserwartungen, die ein Verbraucher an das Produkt haben darf (wohl aber objektive Analyse im Vorfeld erforderlich; dies stellt die Richtlinie jedoch nicht klar). Zudem liegen Fehler vor, wenn die Sicherheitsanforderungen nach europäischem oder nationalem Recht nicht erfüllt werden. Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit soll von den Mitgliedstaaten künftig jedenfalls die Aufmachung des Produkts (dessen technische Funktionsfähigkeit, aber auch Verpackung und Produktkennzeichnung) noch weiter berücksichtigt werden. Die Frage ist, ob „nur“ die „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung und auch eine fehlende Risikoüberdrehung“ präventiv im Rahmen von Risikobeurteilungen erfasst werden müssen, und wie künftig ein Produkt zum Missbrauch geeignet sein kann. Jedenfalls kann ein Produkt auch aufgrund seiner Cybersicherheits-Schwachstelle als fehlerhaft eingestuft werden, bspw., wenn das Produkt sicherheitsrelevante Cybersicherheitsanforderungen nicht erfüllt. Speziell können daher „ausbleibende Sicherheitsupdates“ oder die „mangelnde Nutzbarkeit verbundener Dienste“ Fehler sein.

## **3. Erweiterung des Kreises betroffener Wirtschaftakteure – Mögliche Haftungssubjekte**

Schon bisher war der tatsächliche Hersteller eines Produkts bekanntlich nicht der einzig denkbare Adressat möglicher Haftungsrisiken. Durch die neue Richtlinie sollen Geschädigte allerdings auch Gesellschaften in Anspruch nehmen können, die ein vormals in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt „wesentlich“ verändert haben. Zudem sollen künftig auch Bevollmächtigte des Herstellers für Schäden haftbar gemacht werden können, sofern der Hersteller seine Niederlassung außerhalb der EU hat. In Fällen, in denen es an einem in der EU niedergelassenen „Einführer“ oder einem „Bevollmächtigten“ des Herstellers fehlt, werden in Zukunft auch „Fulfillment-Dienstleister“ (etwa Lager- oder Versandunternehmen), Händler oder Anbieter einer Online-Plattform (etwa App-Stores oder Online-Buchungssysteme für Unterkünfte und Reisen) in die (erweiterte) Haftungskaskade einbezogen.

## **4. Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist nicht mehr der letzte Pflichtenkatalog für Hersteller: Nach dem Inverkehrbringen entsteht ausdrücklich eine „Kontrollpflicht“**

Bisher war es so, dass der Zeitpunkt, zu dem ein Produkt den Herstellungsbereich verließ und das Produkt dann auf den Markt bereitgestellt war, der Hersteller von der Haftung (an sich) befreit wurde, wenn er nachweisen konnte, dass die Fehlerhaftigkeit, die den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts (wahrscheinlich) noch nicht vorhanden war oder erst danach entstanden ist. Auch dies ändert sich ein wenig: Da die digitalen Technologien es den Herstellern (jedenfalls künftig) ermöglichen, über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts hinaus Kontrolle auszuüben, sollen Hersteller für die Fehlerhaftigkeit haften, die nach diesem Zeitpunkt entsteht, wenn nicht entgegengewirkt wurde, etwa durch Software oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen unter Kontrolle des Herstellers, sei es in Form von Upgrades oder Updates oder maschinellen

Lern-Algorithmen. Derartige Software oder damit verbundene Dienste sollen als unter der Kontrolle des Herstellers stehend betrachtet werden. Der Haftungsrahmen erweitert sich insofern deutlich. Dies erfordert beispielsweise regelmäßige Updates der Software, damit die Fehlerhaftigkeit des Produkts nicht darin besteht, dass Software-Updates fehlen, die erforderlich sind, um Schwachstellen im Bereich der Cybersicherheit zu beheben.

## **5. Präventive Absicherung im Falle (neuer) Vorlagepflichten in Prozessen auf Antrag von Klägern: Anträge auf Offenlegung von Beweismitteln**

In diesem Zusammenhang findet ein Paradigmenwechsel statt. Weit verstandene Offenlegungsverpflichtungen von Beweismitteln, die in der eigenen Verfügungsgewalt der Hersteller liegen, waren – außerhalb der Common-Law-Länder – insbesondere in Europa (bis dato) ungewöhnlich: Wir müssen damit rechnen, dass auch der deutsche Gesetzgeber über die zivilprozessuale (bisher bekannte) Regelung des § 142 ZPO hinaus, so wie die EU dies fordert, künftig den Klägern viel schneller die Möglichkeit geben wird, an Beweismittel zu gelangen. Jedenfalls soll Klägern der Zugang dazu in Gerichtsverfahren erleichtert werden. Wie weit dies gehen wird, und ob dies z.B. auf Urkunden beschränkt bleiben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Nach den Vorstellungen der EU soll weitgehend dem Antrag des potenziellen Klägers nachgegangen werden, wobei aber gleichzeitig von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss, dass der Zugang auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt wird, unter anderem eine unspezifische Suche nach Informationen, die für das Verfahren nicht relevant sind, vermieden und vertrauliche Informationen, wie Informationen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, insbesondere aber Geschäftsgeheimnisse tatsächlich geschützt werden. Gegebenenfalls soll sogar – bei komplexen Produkten oder auch bei digitalen Produkten – das Beweismittel von Seiten des Herstellers unter bestimmten Bedingungen in einer leicht zugänglichen und leicht verständlichen Form vorgelegt werden.

Nicht geregelt ist nach wie vor, ob dies auch in vorgerichtlichen Verfahren schon gilt.

## **6. Zudem: Erleichterung der Beweislast auf Seiten der Geschädigten**

Während es zuvor noch dem Kläger oblag, den Schaden, den Produktfehler sowie den Kausalzusammenhang zu beweisen, gilt zukünftig eine widerlegbare Vermutung zugunsten des Klägers, wonach von der Fehlerhaftigkeit eines Produkts sowie dem Vorliegen des Kausalzusammenhangs ausgegangen wird.

## **7. Ausweitung des Umfangs des künftig ergänzend ersatzfähigen Schadens**

Künftig muss bei Gesundheitsbeeinträchtigungen/Personenschäden auch der „psychische Schaden“ ersetzt werden und auch für den Verlust und die Verfälschung von Daten wird gehaftet, Haftungshöchstgrenzen werden gestrichen. Zudem scheint es, als würde bei „latenten Personenschäden“ die bisher bekannte 10-Jahres-Frist (nach dem Inverkehrbringen) auf 25 Jahre ausgedehnt, was jeweils zu einer Kostenerhöhung bei Schadenersatzansprüchen führen könnte.

### **III. Konsequenzen der neuen Regelungen**

Festzuhalten gilt: Die GPSR und die PLD markieren eine neue Ära der Produktverantwortung – auch und gerade für Lebensmittelkontaktmaterialien und angrenzende Branchen.

Unternehmensinterne Strukturen und Prozesse müssen grundlegend überdacht werden: Von der Konzeption und Entwicklung, über Risikomanagement und technischen Unterlagen, bis hin zur Kommunikation bei Rückrufen und dem Umgang mit Produkthaftungsfällen steigen die Anforderungen erheblich.

Besonders die Verzahnung von Präventivpflichten (GPSR) und verschärfter Haftung (PLD) führt dazu, dass Risiken entlang der gesamten Lieferkette neu bewertet und gesteuert werden müssen. Vor diesem Hintergrund gewinnen effiziente Compliance-Strukturen und eine fortlaufende Überprüfung der unternehmensinternen Prozesse an Bedeutung. Wie die Branche diese zusätzlichen Risiken bewältigen wird, bleibt abzuwarten.

*Prof. Dr. Tobias Lenz  
und RAin Vanessa Bertram*

## Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

### Weiterbildung zum Thema Recht

Finden Sie aus unserem erstklassigen Weiterbildungsangebot die für Ihre Bedürfnisse passende Fortbildung. Profitieren Sie von unseren maßgeschneiderten Seminaren und Lehrgängen mit erfahrenen, hochkarätigen Experten rund um das Thema Recht. [Jetzt informieren.](#)

### e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt unverbindlich testen.](#)

### Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt individuelles [Angebot anfordern](#).

Wir garantieren fachlich hochwertige Weiterbildung für Ihren Erfolg – unsere ISO-Zertifizierungen nach 9001 und 21001 unterstreichen dies. [Jetzt informieren](#)